

Sitzungsvorlage 2022/399

Verfasser:
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Sabine Elmer, Anton
Buck, Jenny Jungnitz, Dr. Andreas Thiel Böhm

Stand: 16.11.2022

Az.

Beteiligung:

Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungs- betriebe	23.11.2022	öffentlich
Gemeinderat	28.11.2022	öffentlich

Neufassung der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe**Beschlussvorschlag:**

1. Mit Wirkung vom 01.01.2023 wird die Geschäftsleitung des Verkehrsbetriebes der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe neu bestellt:

- Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm zum Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Parkierung
- Frau Jenny Jungnitz zur Geschäftsleiterin Verkehrsbetrieb ÖPNV

Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm und Frau Jenny Jungnitz werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe erfolgen ab 01.01.2023 nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
3. Die Neufassung der Satzung "Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe" wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
4. Die Geschäftsordnung der Ravensburg Verkehrs- und Versorgungsbetriebe wird gemäß der Anlage 2 beschlossen.

I. Ausgangssituation

Zum 01.08.2020 wurden die Stadtwerke Ravensburg zu den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben (RVV) umfirmiert. Die Neufassung der Betriebssatzung trat zum 01.08.2020 in Kraft. Eine weitere Änderung der Betriebssatzung erfolgte mit Änderungsdatum vom 25.10.2021 durch die Beteiligung an der Verkehrsbetrieb Hagmann Verwaltungs-GmbH und der Verkehrsbetrieb Hagmann GmbH & Co.KG.

II. Erforderliche Anpassungen der Betriebssatzung und Geschäftsordnung

1.) Erweiterung der Geschäftsleitung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Betriebssatzung besteht die Geschäftsleitung aus dem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb und dem Kaufmännischen Geschäftsleiter.

Da die Aufgaben des Verkehrsbetriebs RVV durch neue Projekte im Bereich Mobilität und Parkierung immer umfangreicher werden, sollen die Aufgaben des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb ab 01.01.2023 auf zwei Geschäftsleiter aufgeteilt werden.

Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm soll zum Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Parkierung und Frau Jenny Jungnitz zur Geschäftsleiterin Verkehrsbetrieb ÖPNV bestellt werden. Kaufmännischer Geschäftsleiter bleibt Herr Buck.

Wie Herr Dr. Thiel-Böhm und Herr Buck soll auch Frau Jungnitz von den Beschränkungen des §181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden. Diese Befreiung ist üblich, um den Geschäftsverkehr zu erleichtern.

Die Betriebssatzung der RVV ist in § 5 Abs. 2 dahingehend zu ändern, dass die Geschäftsleitung künftig aus einem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb Parkierung, einem Geschäftsleiter Verkehrsbetrieb ÖPNV und einem Kaufmännischen Geschäftsleiter besteht.

Die Geschäftsordnung der RVV ist ebenfalls entsprechend anzupassen. Die Aufgaben des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb in § 3 der Geschäftsordnung werden neu aufgeteilt in

- § 3 Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb Parkierung und
- § 4 Geschäftsbereich des Geschäftsleiters Verkehrsbetrieb ÖPNV.

2.) Anpassungen in Zusammenhang mit dem neuen Eigenbetriebsrecht

Die letzte umfassende Novellierung des Eigenbetriebsrechts erfolgte in den Jahren 1992 und 1995. Die bisherige Eigenbetriebsverordnung entsprach nicht mehr dem aktuellen Handelsgesetzbuch (HGB) und musste deshalb dringend reformiert werden. Der baden-württembergische Landtag hat das neue Eigenbetriebsrecht am 17.06.2020 beschlossen. Dieses ist spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 anzuwenden. Anzuwenden ist entweder die Eigenbetriebsverordnung-HGB 2020 oder die Eigenbetriebsverordnung-Doppik 2020. Nachdem das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung bei RVV bisher nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) erfolgt ist, soll das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung ab 2023 nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB erfolgen.

Wesentliche Änderungen, die aus dem neuen Eigenbetriebsrecht resultieren, sind u.a.:

- Es gibt keinen „Vermögensplan“ und keine „Vermögensplanabrechnung“ mehr.

Im Wirtschaftsplan wird der Vermögensplan durch den Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt.

Der Fokus wird damit künftig auf die Entwicklung der Liquidität gelegt. Der Liquiditätsplan entspricht weitgehend der bisher von RWV bereits angewandten Kapitalflussrechnung mit den drei Zahlungsmittelüberschüssen/-bedarfen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit. Der Jahresabschluss ist durch eine Liquiditätsrechnung zu ergänzen. Nicht mehr vorgesehen ist die Erfolgsübersicht in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung, aufgeteilt nach Sparten, entsprechend dem bisherigen Formblatt 5. Um einen guten Überblick zu bekommen, wird dem Wirtschaftsplan künftig eine Ergebnisentwicklung - aufgeteilt nach den einzelnen Sparten und über mehrere Jahre - beigelegt.

- Das neue Eigenbetriebsrecht sieht keine Bildung von Pensions- und Beihilfe-Rückstellungen mehr vor.

Das neue Eigenbetriebsrecht führt in der Betriebssatzung der RWV zu folgenden Anpassungen:

- Im § 5 (Geschäftsleitung), Abs 3 wird der „Vermögensplan“ durch „Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm“ ersetzt
- In § 6 (Vermögen des Eigenbetriebes) wird Abs 2 wie folgt ersetzt: „Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches
- Zuständigkeitstabelle, Ziffer 16: Ersetzung „Vermögensplanes“ durch „Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm“

In der Geschäftsordnung ergibt sich aus der Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts kein Anpassungsbedarf.

III. Sonstige Anpassungen

Im Zusammenhang mit der unvermuteten Kassenprüfung der Zahlstelle beim Flappachbad am 09.08.2022 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den Geschäftsbereich des kaufmännischen Geschäftsleiters (§ 5 neu) anzupassen und hier in Absatz 2 Ziffer 6 die Begriffe „Geldverwaltung“ und „Kassenkredite“ zu streichen, da diese in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und damit beim Kassenverwalter liegen.

In der Geschäftsordnung wurden auch Änderungen bei Amtsbezeichnungen („Amt für Bildung, Soziales und Sport“ anstelle „Amt für Schule, Jugend und Sport“) angepasst.

Kosten und Finanzierung:

Siehe Sachverhalt

Anlage/n:

- Anlage 1: Betriebssatzung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe
- Anlage 2: Geschäftsordnung der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe gültig ab dem 01.01.2023